

Dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA. S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am die folgende dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser für abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet beschlossen:

Änderungsübersicht:

§ 10

Entleerung

Der § 10 Abs. 1 und 2 c wird wie folgt neu gefasst:

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von dem durch die Stadt Gommern beauftragten Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Stadt Gommern bzw. deren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Dies ist durch den Kunden sicherzustellen.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entsorgung abflussloser Sammelgruben in Form einer Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende neue Formulierung:

3. Der Gebührensatz beträgt für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 19,85 € für jeden vollen Kubikmeter (inkl. Transportkosten). Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in Kubikmeter. Auf § 10 Abs. 2 Punkt c wird insbesondere verwiesen.

Der § 12 Absatz 4 erhält folgende neue Formulierung:

4. Die Leistungsgebühr (Mengengebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

§ 13 Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlage 20,85 € für jeden vollen Kubikmeter (inkl. Transportkosten).

Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den

H ü n e r b e i n
Bürgermeister